

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Stück, 13.02.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1929.) 7. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 10. } Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1929, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

#### Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.  
Oldenburg, den 2. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß die Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln — Gesetzblatt Band XLIII, Seite 680 ff. —, wie folgt geändert werden:

1. In der Anlage A werden die unter Ziffer 13, 24, 74 und 97 aufgeführten Zubereitungen, nämlich  
 Astmapulver R. Schiffmanns (auch als Astmador),  
 Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),

Nervinum Dr. Weil und  
 Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämazonpräparate) gestrichen.

2. Die unter Ziffer 17, 20 und 35 der Anlage B aufgeführten Mittel, nämlich

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel),  
 Komplexmittel, homöopathische, der Engelsapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathisches Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.) werden in Anlage B gestrichen und in der Anlage A nachgefügt.

3. In die Anlage A wird neu eingefügt das Mittel Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).

Oldenburg, den 2. Februar 1929.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.

**Nr. 11.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen werden wie folgt weiter geändert und ergänzt:

I. Im Abschnitt III C (1) a Satz 1 wird das Wort „fundamentieren“ durch „gründen“ und im Abschnitt III C (1) b das Wort „Fundamentierung“ durch „Gründung“ ersetzt.

II. Der Abschnitt III C (1) f erhält folgenden Zusatz: Die Entwässerungsleitungen sind gegen Verschlammlung zu schützen.

III. Im Abschnitt III C (2) d wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Tanks sind so sicher einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. — Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Die Tanks sind mit einem Fabrikschild zu versehen, auf dem der Name des Herstellers, das Jahr der Herstellung, die Fabriknummer und das ungefähre Fassungsvermögen des Tanks anzugeben ist. Das Schild ist am Dornhals oder einer anderen zugänglichen Stelle zuverlässig zu befestigen.

IV. Im Abschnitt IV A wird dem Absatz (3) angefügt: Tankwagen müssen mit einem Stutzen zum Anschluß von Gaspendelleitungen ausgestattet sein. Für Tankwagen, die vor dem 1. Januar 1929 in Betrieb

genommen worden sind, wird zur Anbringung des An-  
schlußstuzens eine Frist bis zum 31. Dezember 1930  
gewährt.

V. Abschnitt VII (1) erhält folgenden Zusatz: Die  
vorstehenden Grundsätze sind als Normalvorschriften an-  
zusehen. Weitergehende Forderungen sollen, soweit nichts  
anderes bestimmt ist, nur dann gestellt werden, wenn  
es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles er-  
fordern.

VI. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffent-  
lichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.